

Mitteilung des Senats vom 11. Dezember 2001

Ortsgesetz zur Umstellung der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen auf Euro

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den anliegenden Entwurf des Ortsgesetzes zur Umstellung von Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Euro mit der Bitte um Beschlussfassung.

Am 1. Januar 2002 erfolgt die endgültige Umstellung der Währung von DM auf Euro. Von diesem Zeitpunkt an fallen die nationalen Währungseinheiten weg. Bisherige Bezugnahmen auf Geldbeträge in nationaler Währung werden durch Bezugnahmen auf den Euro bzw. auf Eurobeträge ersetzt. Die Umsetzung erfolgt unter Verwendung des Umrechnungskurses von 1,95583 DM für einen Euro, der durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedsstaaten, die den Euro einführen (Euro-Verordnung III), festgesetzt wurde.

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht ist die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an den Euro nicht zwingend geboten, weil ab dem 1. Januar 2002 die Eurobeträge in punktgenauer Umrechnung gerundet auf den nächstliegenden Cent automatisch an die Stelle der bisherigen auf „DM“ lautenden Beträge treten werden.

Die punktgenaue Umrechnung unter Verzicht auf eine Anpassung des Gesetzeswortlautes kann jedoch zu Unsicherheiten hinsichtlich des geltenden Rechts und zu einer Erschwerung des Gesetzesvollzuges führen. Für die Anwendung der Rechtsvorschriften müsste erst der einschlägige Eurobetrag errechnet werden. Außerdem würde der Gesetzesvollzug durch ungerade Beträge erheblich erschwert.

Zur Vermeidung der angesprochenen Probleme für den Gesetzesvollzug ist vorgesehen, in Rechtsvorschriften enthaltene DM-Beträge auf Euro-Beträge umzustellen.

Erfasst werden vom anliegenden Gesetz diejenigen Rechtsnormen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ressorts Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, deren Umstellung nicht im Rahmen des Ortsgesetzes zur Umstellung von Ortsrecht auf den Euro erfolgen konnte, da die Umstellung der Normen nicht haushaltsneutral ist.

Die jeweiligen DM-Beträge werden auf gut handhabbare Eurobeträge umgestellt.

Die Umstellung erfolgt grundsätzlich zugunsten des Bürgers, die sich im Ortsgesetz ergebende Verteuerung ist auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt worden.

Die Änderungen werden haushaltsrechtlich keine nennenswerten Auswirkungen haben.

Ortsgesetz zur Umstellung der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen auf Euro

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

§ 1 Abs. 8 Satz 2 der Beitragsordnung für Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 23. September 1997 (Brem.GBl. 1997 S. 347; 1998, S. 93 – 2160-d-5), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 141) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Am 1. Januar 1999 wurde in den elf teilnehmenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der Euro als gemeinsame Währung eingeführt (VO [EG] Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998). Ebenfalls mit Wirkung ab dem 1. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen den Mitgliedswährungen festgelegt worden (Artikel 1 der Verordnung [EG] Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998). Der Kurs zur Deutschen Mark beträgt 1 Euro = 1,95583 DM. Die Einführung des Euro ist eine Währungsumstellung, bei der sich zwar die Zahlen ändern, der Wert aber gleich bleibt.

Nach einer Übergangszeit von drei Jahren werden ab dem 1. Januar 2002 die auf DM lautenden Banknoten und Münzen durch solche auf Euro ersetzt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist es aus Gründen der Praktikabilität sowie der Klarheit und Verständlichkeit der gesetzlichen Vorschriften erforderlich, auch die bremischen Gesetze und Rechtsverordnungen, die DM-Beträge enthalten, auf Euro umzustellen.

Eine Umstellung, die dem in der EG-Verordnung festgelegten Kurs genau entsprechen würde, hätte nach der vorgesehenen Rundung auf den nächstliegenden Cent Beträge mit zwei Stellen hinter dem Komma zur Folge. Eine solche rechnerisch exakte Umstellung würde allerdings die Handhabung erschweren.

Mit dem Gesetz sollen diese Beträge generell auf Euro-Beträge anstelle des rechnerisch korrekten Kurses von 1,95583 DM = 1 Euro umgestellt werden. Damit soll die Akzeptanz der neuen Währung im Geschäftsverkehr erhöht werden, die Lesbarkeit der Vorschriften und die Orientierung im Rechtsverkehr werden verbessert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Die nach § 1 Abs. 8 i. V. m. Abs. 3 der Beitragsordnung für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu berechnenden und von ihm bekannt zu gebenden Beiträge sollen auch nach Einführung des Euro auf volle Euro ab- oder aufgerundet werden, wenn sich infolge der Berechnung Beträge bis zu 0,49 Euro bzw. ab 0,50 Euro ergeben.

Zu Artikel 2:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist bedingt durch den Beginn des neuen Kindergartenjahres. Hiermit beginnt für die Beitragsberechnung und -erhebung auch jeweils ein neuer Abrechnungszeitraum.